

# STADT SCHÖNAU



Stadtverwaltung 69246 Schönau bei Heidelberg - Postfach 1130

Nachbarschaftsverband  
Heidelberg-Mannheim  
Postfach 10 00 35

68133 Mannheim

69250 Schönau - Rathausstraße 28  
Telefon (06228) 207-0  
Telefax (06228) 8505  
E-Mail: [post@stadt-schoenau.de](mailto:post@stadt-schoenau.de)  
Bankverbindungen:  
Sparkasse Heidelberg IBAN: DE08 6725 0020 0008 0005 22  
(BIC: SOLADES1HDB)  
Volksbank Neckartal eG IBAN: DE75 6729 1700 0002 2450 00  
(BIC: GENODE61NGD)  
Postbank Karlsruhe IBAN: DE28 6601 0075 0009 7657 53  
(BIC: PBNKDEFF660)  
Internet: [www.stadt-schoenau.de](http://www.stadt-schoenau.de)  
Internet: [www.kloster-schoenau.de](http://www.kloster-schoenau.de)

Datum

30.10.2015

Durchwahl (06228) 207-

25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

sch/s

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 22.09.2015 / Kloska**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der Stellungnahme des GVV Schönau erlaubt sich die Stadt Schönau, als Mitgliedsgemeinde und in Absprache mit dem GVV – aufgrund der besonderen Situation – den eigenen Standpunkt wie folgt zu konkretisieren:

Auch die Stadt Schönau begrüßt grundsätzlich - wie die übrigen GVV-Gemeinden auch, dass im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden.

Von den im Teilflächennutzungsplan aufgeführten möglichen Konzentrationszonen tangiert die Stadt Schönau insbesondere die Fläche mit der Nr. 14. Im Hinblick auf dieses, uns betreffende Vorranggebiet, ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Zumal es zu befürchten gilt, dass der Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd im südlichen Anschluss an diese Fläche (Lammerskopf) ebenfalls ein Vorranggebiet ausweisen wird.

Die Auswirkungen der aufwändigen Erschließung innerhalb eines geschlossen Wald- und Erholungsgebiets brauchen wir an dieser Stelle nicht nochmals zu schildern.

Eine Visualisierung der Fläche 14 von einem geeigneten Standort in Schönau aus, wäre hier für eine konkretere Stellungnahme unsererseits hilfreich und wünschenswert gewesen, zumal die Überplanung der

Fläche keinerlei Höhenbeschränkung enthält und es daher zu befürchten gilt, dass mit weiterem Fortschreiten der technischen Möglichkeiten eine „Höhenentwicklung“ mit ungewissem Ausgang einsetzt.

Es steht außerdem zu befürchten, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie das Schutzziel „Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität“ nicht mehr im Vordergrund stehen. Deshalb sollten insbesondere die Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen - auch länderübergreifend - kritisch geprüft werden. Im Hinblick auf die Fläche mit der Nr. 14 wäre nach unserem Dafürhalten insbesondere der Abstand zur Lindenbachsiedlung aber auch zwischen Münchel und der Bebauung im Hasselbacherhof genauer zu untersuchen.

Insbesondere sollte aber auch dem Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten Rechnung getragen werden. Die Fläche der uns tangierenden Konzentrationszone 14 liegt z.B. vollständig im FFH-Gebiet und würde tatsächlich erheblich beeinträchtigt. Für uns erschließt sich daher auch nicht, warum diese Flächen nicht bereits bei der Prüfung der harten Planungskriterien herausgenommen wurde, da der größte Teil der Fläche 14 (geschätzt ein Anteil von 2/3) als FFH-Gebiet kartiert ist. Die verbleibenden vier sehr kleinen Teilflächen innerhalb der Fläche 14, auf denen eine Windkraftnutzung möglich wäre, laufen nach dem Dafürhalten der Stadt Schönau dem Grundgedanken Ihrer Planung, nämlich kleinflächige Strukturen zu verhindern, zuwider.

Aus v.g. Gründen bitten wir bei ihrer Planung genau abzuwägen, ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Zumal die zur Debatte stehende Fläche komplett im Landschaftsschutzgebiet liegt, an das Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ angrenzt und die Windkraftnutzung sicherlich dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine solche Planung tendiert bisweilen gegen 0 wenn man bedenkt, dass die Vorschriften zum Landschaftsschutzgebiet enteignungsähnlichen Charakter entwickelt hatten und genau diese stringenten Vorschriften auf die Windkraft nun plötzlich keine Anwendung mehr finden sollen.

Wir danken für die Beteiligung an Ihrem Verfahren und für die im Gespräch vom 27.10.2015 mit Ihrem Herrn Müller eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe dieser Stellungnahme bis 15.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen

- Marcus Zeitler -  
(Bürgermeister)